



ANNE-FRANK-GESAMTSCHULE

Havixbeck – Billerbeck
Sekundarstufen I und II

Elterninfo Nr. 1

Schuljahr 2022/23

Schulstraße 5, 48329 Havixbeck
Telefon 02507 983060

An der Kolvenburg 12, 48727 Billerbeck
Telefon 02543 21886101

www.afg-havixbeck-billerbeck.de
info@afg-havixbeck.de

Havixbeck, den 05.08.2022

Liebe Eltern,

zu Beginn des neuen Schuljahres begrüße ich Sie ganz herzlich. Ich hoffe, dass Ihre Familie nach erholsamen Ferien einen „guten Übergang“ in die Schulzeit finden wird. Ihnen – und selbstverständlich Ihren Kindern – wünsche ich ein gutes und erfolgreiches Schuljahr, in dem sich Ihre Kinder wohlfühlen und Sie Ihr Vertrauen in die Schule bestätigt sehen.

Wie üblich möchte ich Sie mit dieser ersten Elterninfo über einige Dinge informieren und auf wichtige Termine des Schuljahres hinweisen.

NEUE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN

Am Ende des vergangenen Schuljahres habe ich insg. 13 Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen verabschiedet, nun kann ich genauso viele neue bzw. altvertraute begrüßen. In alphabetischer Reihenfolge:

- Georg Averagesch (kath. Religion, E, Ge, Sek. I) wird zu uns versetzt, genauso wie
- Markus Brameier (M, Tc, Sek. I).
- Juliane Heffner (Multiprofessionelles Team) und
- Jana Herkenhoff (NI, E, kath. Religion) kehren aus der Elternzeit zurück.
- Julia Klein (Sp, Ek, Wirtschaftslehre, Sek. II) hat schon im letzten Jahr bei uns gearbeitet und wird nun fest zu uns versetzt.
- Tanja Laukamp (kath. Religion, Ge, M, Sek. I) hat vor einigen Jahren schon mit uns zusammengearbeitet, hat dann an der Geschwister-Eichenwald-Schule eine feste Stelle erhalten und kommt nun zu uns „zurück“.
- Birgit Mennigen (ev. Religion, D, Sek. I) und
- Julia Neimke (Ge, D, Sek. I) werden zu uns versetzt.
- Melanie Pallwitz-Krane (Hauswirtschaftslehre, F, Sek. I) für einige Kurse schon länger zu uns abgeordnet, ist seit Jahren als Fachleiterin für Hauswirtschaftslehre an zwei Seminaren tätig und wird nun fest zu uns versetzt.
- Marina Pienkowski (kath. Religion, Sowi, Sek. I/II) hat eine Vertretungsstelle erhalten.
- Florian Sommer (Sonderpädagoge) war bereits bei uns tätig und wird nun zu uns versetzt.
- Felix Trambacz (M, Bio, Sek. I/II),
- Barbara Verbunt (D, NI, Sek. I/II) und
- Jonathan Westmeier (Pl, D, Sek. I/II) haben eine Vertretungsstelle erhalten.
- Stephanie Burwinkel hat in den Sommerferien eine feste Stelle an einer anderen Schule erhalten. So sehr wir uns für sie freuen, so bedauerlich ist dies für unsere Schule. – Glücklicherweise hat sich Theresa Mersmann (E, Sp, Sek. I/II) bei uns beworben und wir freuen uns, sie bei uns begrüßen zu können.

- Marleen Grave + Marlene Stallmeyer (Billerbeck), Justus Große Westermann + Pia Marie Harder (Havixbeck) werden uns als BufDi im kommenden Schuljahr unterstützen.

Bereits seit Mai sind die Referendar*innen Nele Kämper (M, Sp, Sek. II), Gregor Pastoors (L, Ge, Sek. II), Felix Scheeres (S, Ge, Sek. II) bei uns und übernehmen ab dem neuen Schuljahr ihren eigenverantwortlichen Unterricht.

Ich wünsche den neuen wie vertrauten Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen einen guten Start und uns allen eine gute Zusammenarbeit. Herzlich willkommen!

NEUAUFSTELLUNG DER SCHULLEITUNG

Johannes Fastermann verstärkt ab diesem Schuljahr die Schulleitung; darüber freuen wir uns sehr!

Wir möchten unsere Erweiterung der Schulleitung dazu nutzen, unsere Aufgaben in der Sekundarstufe I neu aufzuteilen. Vera Thomas wird zukünftig zwei Züge von der Klasse 5 bis 10 in Billerbeck leiten und somit als Schulleitungsmitglied dort viel präsent sein. In Havixbeck werden die Jahrgangsstufen 5-7 von Johannes Fastermann und die Jahrgangsstufen 8-10 von Christian Schroll betreut.

Diese Aufteilung der Aufgaben gibt es meines Wissens an keiner anderen Schule. Wir möchten diesen Weg versuchen, denn damit kommen dem vielfach geäußerten Wunsch nach, dass auch in Billerbeck Schulleitung mehr erreichbar ist. Gleichzeitig ist uns wichtig, dass wir selbstverständlich eine (!) Schule an zwei Standorten bleiben, also die AFG als eine Schule auftritt.

UMGANG MIT DER CORONA-PANDEMIE IM NEUEN SCHULJAHR

AUSZÜGE AUS DEN PAPIEREN DES SCHULMINISTERIUMS

Frau Feller, ehemalige Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Münster, wurde im Sommer zur Schulministerin ernannt. Sie hat ausführlich zu der Pandemiesituation Stellung bezogen (vgl. <https://www.schulministerium.nrw/aktuelles-zum-schulbetrieb-und-corona>) und allen Eltern einen Brief geschrieben, den ich Ihnen gerne weiterleite.

Zur Ihrer Orientierung habe ich einige Zitate aus diesen Papieren zusammengestellt:

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei. Für den Herbst gehen viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen aus.

Der Eigenverantwortung der Menschen und ihren Erfahrungen im Umgang mit dem Virus kommt in dieser Phase der Pandemie eine große Bedeutung zu. Staatlich verordnete Schutzmaßnahmen können aktuell vor allem auf den Schutz vulnerabler Personen beschränkt bleiben.

Grundsätze für das Schuljahr 2022/2023 – Orientierung an bereits vertrauten und bewährten Verfahren aus der schulischen Praxis

- **Eigenverantwortung:** Um auf mögliche Entwicklungen des Infektionsgeschehens vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich, auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen zurückzugreifen. Bewährt haben sich die schulischen Hygienepläne mit grundlegenden Maßnahmen zur Einhaltung von Hygiene und Infektionsschutz. Regelmäßiges Händewaschen sowie das freiwillige Tragen einer Maske werden empfohlen. Regelmäßiges Lüften sowie der Grundsatz anlassbezogener Tests auf freiwilliger Basis bereits im häuslichen Umfeld ergänzen diese Maßnahmen.
- **Schulbesuch möglichst symptomfrei:** Eine Verpflichtung zur anlasslosen Testung auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion ist nicht vorgesehen. Um den Schutz aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, ist es ab dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien umso wichtiger, dass niemand mit Symptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten, die Schule aufsuchen sollte. Am ersten Unterrichtstag erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Danach testen sich die Schülerinnen und Schüler anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause.

Typische COVID-19-Symptome sind: Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter

Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot, Herzrasen.

Im Regelfall ist von einem monatlichen Bedarf von fünf Tests je Person auszugehen. Daher ist darauf zu achten, dass die häusliche Bevorratung maximal fünf Tests umfassen darf. Die Selbsttestung im häuslichen Umfeld erfolgt auf freiwilliger Basis.

- *Anlässe für das Testen zu Hause:* In der aktuellen Pandemiesituation ist ein verpflichtendes regelmäßiges Testen nicht erforderlich. Es kann aber Anlässe geben, bei denen ein Test zusätzliche Sicherheit geben kann.
- *Testungen in der Schule:* Durch die anlassbezogenen Testungen zu Hause bleiben die früheren regelmäßigen Schultestungen weiterhin entbehrlich. Testungen in der Schule werden daher nur dann ausnahmsweise durchgeführt, wenn bei Schülerinnen und Schülern, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen. Liegt dagegen eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst vor, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test verzichtet.
- *Empfehlung zum Tragen einer Maske:* Nach aktueller Rechtslage auf Bundesebene ist keine Pflicht zum Tragen einer Maske in den Schulen vorgesehen. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Lage wird allen Schülerinnen und Schülern sowie allen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen Beschäftigten empfohlen, in eigener Verantwortung zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter innerhalb von Schulgebäuden eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. *Besondere Hinweise zu Schülertransport und Maske:* Für öffentlich zugängliche oder finanzierte Verkehrsmittel, die üblicherweise für den Transport zur Schule, zur Arbeit und zu sonstigen Besorgungen des täglichen Lebens genutzt werden (Busse und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs, Schülerbeförderung und ähnliche Angebote) schreibt die Coronaschutzverordnung derzeit eine Maskenpflicht vor.

Lüftung, Luftreinigungsgeräte und CO₂-Messgeräte

Um die Risiken einer Ansteckung durch Aerosole zu verringern, ist nach wie vor eine regelmäßige gute Durchlüftung der Räume von großer Bedeutung.

Vulnerable Personen

Das Bildungsportal stellt unter dem Link <https://www.schulministerium.nrw/vulnerable-personen-infektionsschutz> die Grundsätze zum Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler sowie zum Schutz vorerkrankter Angehöriger bereit, mit denen die Schülerinnen und Schüler in einem Haushalt leben. Nach § 3 Abs. 5 der Distanzlernverordnung kann Distanzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. Die Entscheidung dafür trifft die Schulleitung.

Umgang mit positiven Testergebnissen

In der aktuellen Pandemiesituation besteht für infizierte Personen mit positivem Testergebnis nach wie vor die Verpflichtung, sich zu isolieren. Entfallen sind aber die vorbeugenden Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben. Diese Grundregelungen gelten auch in der Schule, sodass positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte sich nach den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung isolieren müssen, während Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/-nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Hier gilt aber die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt. Beruht das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen. Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.

Die Isolierung kann durch eine „Freitestung“ nach fünf Tagen gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus. Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage.

Hinweise zu Schulfahrten

Schulfahrten sind wichtige Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Die Schulen können entsprechend den Regelungen der Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. v. 19.03.1997 – BASS 14-12 Nr. 2) in eigener Verantwortung über die Durchführung von Schulfahrten entscheiden.

Für mögliche Risiken müssen Schule und Eltern selbst Vorsorge treffen. Dies gilt vor allem auch für den etwaigen Abbruch von Fahrten wegen eines Infektionsfalls und daraus möglicherweise folgenden Stornierungskosten, die nicht mehr vom Ministerium für Schule und Bildung übernommen werden.

Für die Planung und Durchführung von Klassen-, Kurs- und Stufenfahrten steht eine Checkliste [Checkliste zur Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten bzw. Klassenfahrten - Umgang mit Covid-19-Erkrankungen | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](#) zur Verfügung, die zugleich eine Auflistung von Maßnahmen beinhaltet, die bei einer positiven Corona-Testung während einer Fahrt zu ergreifen sind.

EINLADUNG ZUR KLASSENPFLEGSCHAFTSSITZUNG

Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind alle Eltern zur Klassenpflegschaftssitzung eingeladen. Hier können Sie alle wichtigen Schulfragen besprechen. Wir sind für Anregungen und Vorschläge dankbar, die das Schulleben intensivieren können.

Auf der Klassenpflegschaftssitzung wird die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreter gewählt. Vertreter für die Fachkonferenzen sowie interessierte Eltern für die Schulkonferenz sollen gewonnen werden. Darüber hinaus werden Sie über weitere konkrete Möglichkeiten und Kompetenzen der Elternmitarbeit an unserer Schule informiert. Vielleicht sind Sie ja auch schon aktiv oder haben Ideen, wie sich die Anne-Frank-Gesamtschule weiterentwickeln kann. – Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite des Ministeriums: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Schulmitwirkung/index.html>.

Mit diesem Elternbrief lade ich Sie herzlich zur ersten Klassenpflegschaftsversammlung im jeweiligen Klassenraum Ihres Kindes des Schuljahres 2022/23 ein. Die konkreten Termine der Klassenpflegschaftssitzungen lauten:

Jahrgang 5	Montag, 22.8.2022	19 ³⁰ Uhr	Treffen der 5.1 bis 5.4 im Forum, Havixbeck Treffen der 5.5/5.6 in der Stadtaula, Billerbeck anschl. Sitzung in den Klassen
Jahrgang 6	Donnerstag, 18.8.2022	20 ⁰⁰ Uhr	Treffen in den Klassen (in Havixbeck und Billerbeck)
Jahrgang 7	Montag, 22.8.2022	20 ⁰⁰ Uhr	Treffen in den Klassen (in Havixbeck und Billerbeck)
Jahrgang 8	Dienstag, 23.8.2022	19 ³⁰ Uhr	Treffen der 8.1 bis 8.4 im Forum, Havixbeck Treffen der 8.5/8.6 in der Stadtaula, Billerbeck anschl. Sitzung in den Klassen
Jahrgang 9	Dienstag, 23.8.2022	20 ⁰⁰ Uhr	Treffen in den Klassen
Jahrgang 10	Donnerstag, 18.8.2022	20 ⁰⁰ Uhr	Treffen in den Klassen
EF/Q 1 + 2	Dienstag, 23.8.2022	20 ⁰⁰ Uhr	EF: Treffen im Forum Q 1 + 2: Treffen im Sek. II-Bereich, Neubau

Als **Tagungsordnung**, die zu Beginn noch ergänzt bzw. verändert werden kann, wird vorgeschlagen:

1. Aktuelle Fragen der Klasse und der Schule
2. Informationen zu Unterricht und Ganzttag
3. LEEZE-Konzept (Lernentwicklungszentrum) wird als weitere Möglichkeit individueller Förderung neu eingeführt.
4. Entwicklung eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt (Einführung)
5. Formen der Elternmitarbeit, Gremien der Schulmitwirkung. Hinweis auf weitere Termine
6. Wahl der/des Klassenpflegschaftsvorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters
7. Benennung von Eltern, die an Fachkonferenzen teilnehmen möchten (die Fachkonferenzen finden statt am 13.9. sowie 20.9.2022 und am 14.2. sowie 21.2.2023)
8. Benennung von Eltern, die bei der Schulkonferenz mitarbeiten möchten
9. Verschiedenes

In einigen Sitzungen (v.a. im 5. Jahrgang) möchten Vertreter des Fördervereins und der Schulpflegschaft sich und ihre Arbeit vorstellen.

Die Schulpflegschaft hat ihre erste Sitzung am 13.9. Dort wählen Sie Ihre Vertreter bzw. Ihre Vertreterin. – Im letzten Jahr haben Herr Burghard (1. Vorsitzender) und Herr Lennertz diese Aufgabe sehr verantwortungsvoll übernommen und ich möchte mich auf diesem Wege erneut auch von meiner Seite sehr herzlich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken. Mir ist es stets wichtig, die „Stimme der Eltern“ zu hören. Deswegen würde ich mich sehr freuen, wenn wir an die gute Zusammenarbeit der letzten Jahre anknüpfen. Die erste Schulkonferenz tagt am 22.9.2022.

WEITERE TERMINE

Die jeweils aktuellen Termine finden Sie auf der Homepage; nutzen Sie bitte ggf. die Suchfunktion. Auf einige Termine möchte ich schon (für die bessere Planung) an dieser Stelle hinweisen:

- Die Schüler- und Elternsprechtage sind auf den 31.10.22 und auf den 24.4.2023 festgelegt.
- Die Schulkonferenz hat Rosenmontag (20.2.23), die Freitage nach Christi Himmelfahrt (19.5.23) bzw. Fronleichnam (9.6.23) als bewegliche Ferientage festgelegt.
- Die ganztägigen Lehrerfortbildungen sind für den 9.11.22 und 15.3.23 geplant; an diesem Tag haben die Schüler*innen einen Studientag.
- Die Schulkonferenzen finden jeweils donnerstags ab 17.00 Uhr am 22.9.22, 15.12.22, 23.2.23 und am 1.6.23 statt.
- Folgende Höhepunkte sollten Sie sich merken: Schulführung in Billerbeck am 9.12.22 und der Tag der offenen Tür (Havixbeck) am 10.12.22, die Weihnachtsgala des Zirkus Fassungslos am 21.12.22, der Sponsorenlauf für den 31.3.23, die Musicalaufführungen in der Woche vor Christi Himmelfahrt (15. – 17.5.23), die Aufführung des Literaturkurses für den 25./26.5.23 und das Sportfest am 2.6.23.
- Am 20.1.23 werden die Halbjahreszeugnisse und am 21.6.23 die Zeugnisse ausgeteilt. Das Schuljahr endet dieses Schuljahr auf einem Mittwoch!

FÖRDERUNG MATHEMATISCH INTERESSIERTER UND BEGABTER SCHÜLER * INNEN

Im vergangenen Schuljahr haben wir an unserer Schule eine Förderung mathematisch interessierter und begabter Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgängen am Standort Havixbeck ausprobiert. Dieses Angebot hat zahlreiche Schüler*innen angesprochen, so dass wir die Begabtenförderung ab diesem Schuljahr für die Jahrgänge 6/7 und 8/9/10 an beiden Standorten einrichten. Die Kurse, die im Rahmen eines Drehtürmodells – also parallel zum regulären Unterricht – angeboten werden, finden jeweils ein Halbjahr statt.

Wenn Sie bzw. Ihr Kind Interesse haben, wenden Sie sich bitte an unseren Kollegen, Herrn Hinze (roman.hinze@afg-hb.de).

ELTERNKOSTEN

Die Schulkonferenz hatte vor Jahren im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen, aus dem Elternanteil der Eltern (Lernmittelfreiheitsgesetz) einen Betrag von 5,00€ pro Schüler für Druck- und Materialkosten einzusammeln. Die Papierkosten sind im letzten halben Jahr deutlich gestiegen, so dass wir (nach einem Jahr Pause) in diesem Jahr das Geld wieder einsammeln müssen; wir bitten um Verständnis.

Die Schulpflegschaft bittet darum, dass für jedes Kind 1,00€ für die Kasse der Schulpflegschaft zur Verfügung gestellt wird; 6,65€ werden pro Klasse als Beitrag an den Landeselternrat überwiesen, darüber hinausgehende Beträge unterstützen die Arbeit der Schulpflegschaft (Näheres dazu auf der ersten Schulpflegschaftssitzung).

Die Schulkonferenz hat festgelegt, dass alle SchülerInnen eine Vertretungsmappe besitzen. Diese schafft die Schule für die neuen SchülerInnen an und sammelt dafür 2€ ein.

Weitergehende Informationen erhalten Sie zu Beginn des neuen Schuljahres, wenn über die Klassenlehrer insg. 8,00€ (Jg. 5), 6,00€ (Jg. 6–13) pro Schüler*in eingesammelt werden.

Falls Ihr Kind Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhält, haben Sie auch Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Das Schulbedarfspaket wird als Geldleistung unmittelbar an Sie ausgezahlt. Weitere Auskünfte erteilt Ihr Jobcenter bzw. Ihre Stadt- oder Kreisverwaltung.

FÖRDERVEREIN



Der Förderverein trägt maßgeblich mit dazu bei, dass viele Projekte und Initiativen, die aus anderer Quelle nicht getragen bzw. finanziert werden, durchgeführt werden können. So unterstützt der Förderverein beispielsweise die Gestaltung des Schulhofes, ‚Tage religiöser Orientierung‘, das Projekt ‚Faires Streiten‘, die Teilnahmemöglichkeit von finanziell schwach gestellten Schüler*innen an Klassen- und Kursfahrten, die Orientierungswoche für die neuen Schüler*innen der Oberstufe, die Schulbuchbörse sowie – in den letzten Jahren ganz besonders intensiv – die Ausstattung der Spielesammlung (insbesondere für die Pausengestaltung).

Auch Sie können den Förderverein der Anne-Frank-Gesamtschule durch eine aktive wie passive Mitgliedschaft unterstützen! Wir alle sind auf Ihr Engagement angewiesen und ich möchte Sie erneut ermutigen, mit 12 € Mindestbeitrag dem Förderverein beizutreten.

Nähere Informationen zum Förderverein erhalten Sie auf unserer Homepage <https://www.afg-havixbeck-billerbeck.de/gesamtschule/schule/schulleben/foerderverein.php?highlight=f%C3%B6rderverein>.

Für das beginnende Schuljahr wünsche ich uns eine gute Zusammenarbeit und Ihnen wie Ihren Kindern alles Gute und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Torsten Habbel
Schulleiter

Anlage

▪ Gemeinsam vor Infektionen schützen

Als Schule sind wir verpflichtet, Sie zu Beginn des Schuljahres mit dem angefügten Merkblatt des RKI über Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu informieren. Leider wurde dieses Merkblatt seit 2014 nicht aktualisiert. Maßnahmen im Umgang mit Covid-19 finden Sie hier nicht und daher verweise ich auf die Homepage des Robert Koch Instituts (https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html) bzw. auf entsprechende Hinweise des Schulministeriums (<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>).



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffällender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--